

# *Export- kontrolle und Academia*

Handreichung für die Wissenschaft



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle



*Sehr geehrte Leserinnen und Leser,*

*Diese Handreichung richtet sich in erster Linie an Professorinnen, Wissenschaftlerinnen und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen<sup>1</sup> an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen und ergänzt das Handbuch Exportkontrolle und Academia des BAFA. Sie ist in enger Zusammenarbeit mit den Technischen Universitäten der Allianz TU9 – German Universities of Technology (TU9) entstanden. Hierfür dankt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ausdrücklich.*

*Die Handreichung soll der ersten Orientierung dienen, um die eigene Betroffenheit zu erkennen und angemessen reagieren zu können.*

*Ausgangsfragen sind:*

*An welchen Punkten meines Arbeitsalltags komme ich als Forschende mit der Exportkontrolle in Berührung, was muss ich „mitdenken“ – selbst, wenn ich ausschließlich zivile Forschungszwecke verfolge? Welche rechtliche oder sonstige Verantwortung habe ich als Person und wie kann ich meiner Verantwortung gerecht werden? Vor welchen Aktivitäten sollte ich die Exportkontrollstelle meiner Einrichtung kontaktieren? Wo erhalte ich weiterführende Unterstützung, wenn ich unsicher bin?<sup>2</sup>*

*Es können nicht alle denkbaren Einzelfragen dargestellt und auf sie eingegangen werden. Ziel der Handreichung ist es aufzuzeigen, wann eine weitere Beratung mit der Exportkontrollstelle innerhalb Ihrer Einrichtung sinnvoll sein kann, wo Sie weitere relevante Informationen zur exportrechtlichen Beurteilung finden und welche rechtlichen Konsequenzen daraus folgen können. Die Lektüre dieser Veröffentlichung ersetzt folglich nicht die eigenverantwortliche Auseinandersetzung mit der Exportkontrolle im konkreten Einzelfall im Rahmen Ihrer Forschungstätigkeit. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben.<sup>3</sup>*

*Die Veröffentlichung spiegelt den Stand August 2025 wider.*

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte weibliche Form schließt alle möglichen Formen der Personenbezeichnung gleichberechtigt ein.

<sup>2</sup> Als allg. Informationsquelle siehe auch Positionspapier des Wissenschaftsrats: Wissenschaft und Sicherheit in Zeiten weltpolitischer Umbrüche | Positionspapier (Drs. 2485-25), Mai 2025

<sup>3</sup> Daher sind die hier enthaltenen Aussagen nicht rechtsverbindlicher Natur. Eine abweichende Bewertung durch Staatsanwaltschaften oder Gerichte im Einzelfall ist möglich.

# *Inhalt*

---

Teil 1: Wann betrifft mich Exportkontrolle, und warum ist mein Beitrag wichtig? .....	05
Teil 2: Grundlegendes Wissen – was muss ich wissen, um gesetzeskonform zu handeln? .....	10
Teil 3: Ich habe Fragen – an wen kann ich mich wenden? .....	17
Impressum .....	18

# Teil 1

---

## Wann betrifft mich Exportkontrolle, und warum ist mein Beitrag wichtig?

### 1.1 Was ist Exportkontrolle, und was ist ihr Sinn und Zweck?

Exportkontrolle ist ein unverzichtbares Instrument, um außen- und sicherheitspolitischen Risiken vorzubeugen bzw. darauf zu reagieren. Ziel ist, den Missbrauch von Forschung für ungewollte militärische Zwecke, zur Entwicklung, Herstellung oder Verbreitung von Massenvernichtungswaffen oder Materialien dafür sowie für Menschenrechtsverletzungen und interne Repressionen weltweit zu verhindern.

Exportkontrolle bedeutet vor allem, dass es verboten oder zumindest genehmigungspflichtig sein kann, sensible Technologien, Software oder Waren grenzüberschreitend mitzunehmen oder zu versenden bzw. Technologie oder Software grenzüberschreitend elektronisch zugänglich zu machen, sowie Waren zu exportieren (rechtlich werden Technologie, Software und Ware in diesem Zusammenhang unter dem Oberbegriff „Güter“ zusammengefasst). Die Kontrolle betrifft auch die mündliche und praktische Weitergabe von sensiblem Wissen an dritte Personen oder deren Einrichtungen.

Die Exportkontrolle ist dabei kein ausschließlich nationales oder europäisches Anliegen; vielmehr haben sich fast alle Nationen zu entsprechenden Kontrollen verpflichtet; auf Ebene der Vereinten Nationen, in internationalen Übereinkommen bis hin zu europäischen und nationalen Rechtsregeln. Im Fokus sind dabei die sogenannten Dual-Use Güter (deutsch: Güter mit doppeltem Verwendungszweck), die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können. Daneben sind im Umgang mit dritten Personen und Einrichtungen in den letzten Jahren verstärkt Sanktionen hinzugekommen, die es zu beachten gilt (sog. Embargomaßnahmen).

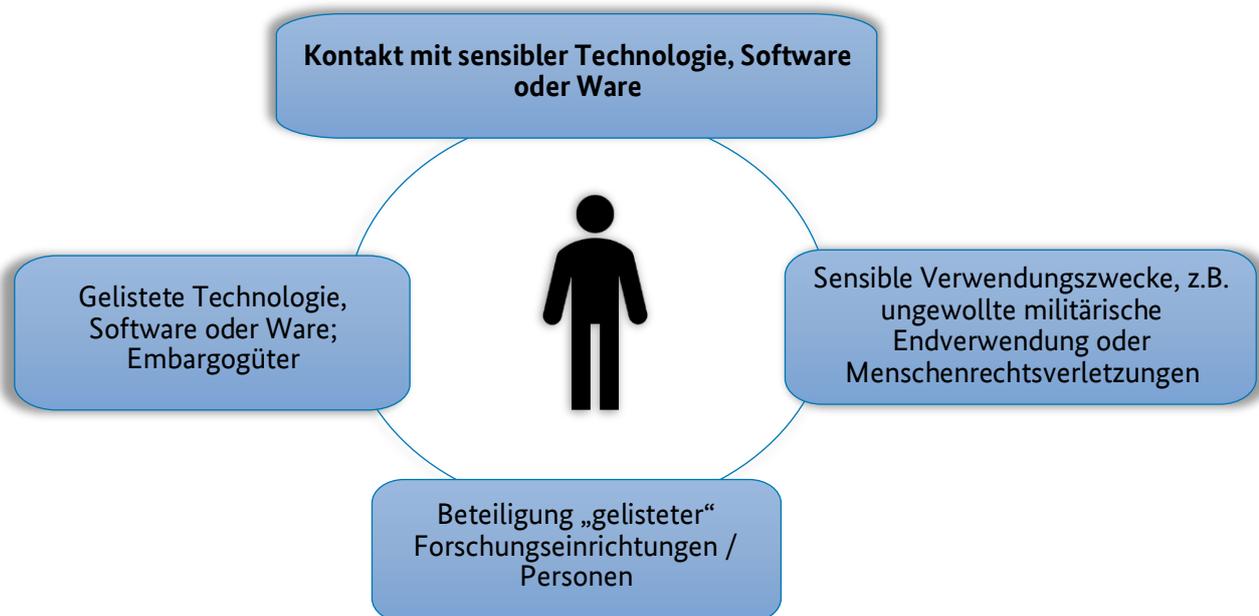
#### **Wichtig**

„Dritte Personen und deren Einrichtungen“ im Sinne dieser Handreichung meinen primär Personen und Einrichtungen in einem Land außerhalb der EU. Insbesondere bei Bezug zu Rüstungskooperationen, Nukleartechnologie und Embargos können auch Personen und Einrichtungen innerhalb der EU betroffen sein.

Ihr Beitrag zur Exportkontrolle ist von hoher Bedeutung: Einige Staaten, deren Einrichtungen und Vertreter versuchen, strategisch relevantes Wissen zu erlangen und dieses ggf. gewinnbringend weiterzugeben. Daher sollten Sie Ihre Augen vor den Risiken einer (un-)bewussten Mitwirkung an einer missbräuchlichen Verwendung nicht verschließen (sog. Proliferationsrisiko). Zunehmende Bedrohung durch den internationalen Terrorismus<sup>4</sup> ist ebenfalls eine ernstzunehmende Gefahr. Ihr Beitrag, dies zu erkennen und zu verhindern, ist unverzichtbar, da rein staatliche Kontrollansätze der Eigenverantwortung der Wissenschaft in der Regel nicht gerecht werden können. Sie kennen Ihre Forschungsfelder und einbezogenen Parteien besser als das BAFA.

Die Ziele und Vorschriften der Exportkontrolle gelten gleichermaßen für Privatpersonen wie Wissenschaftlerinnen, aber auch für juristische Personen wie Universitäten – unabhängig von der Motivation und Zielrichtung der eigenen Tätigkeit: „Der Inhalt der Physik geht die Physiker an, die Auswirkungen alle Menschen.“ – Friedrich Dürrenmatt, Die Physiker

### 1.2 Wann bin ich als Wissenschaftlerin betroffen?



<sup>4</sup> [Informationen zu Terrorismus auf BAFA-Website](#)

Sie können betroffen sein, wenn Sie bei internationalen Forschungsk Kooperationen oder in der Zusammenarbeit mit dritten Personen und Einrichtungen mit kontrollierten Technologien, Software oder Waren in Kontakt kommen oder Sie Anhaltspunkte für eine z. B. ungewollte militärische Verwendung von Forschungsergebnissen bzw. Know-How haben. Kontrollierte Technologien, Software und Waren finden sich in sogenannten Güterlisten<sup>5</sup> („gelistete Güter“). Neben Dual-Use Gütern beinhalten die Güterlisten konventionelle Rüstungsgüter<sup>6</sup> (Waffen, Munition und Rüstungsmaterial) und im Falle einer Zusammenarbeit mit Embargoländern<sup>7</sup> ggf. weitere Gütergruppen. In der Kooperation mit Embargoländern gelten zusätzlich weitgehende Verbote, u. a. für bestimmte „gelistete“ Forschungseinrichtungen und Personen.<sup>8</sup>

Da Technologien, Software und Waren mit Dual-Use-Charakter überwiegend für zivile Anwendungen entwickelt werden, ist ihr Missbrauchspotential häufig nicht auf den ersten Blick erkennbar. So können beispielsweise Schaltfunkenstrecken aus der Medizintechnik prinzipiell auch eingesetzt werden, um Kernsprengköpfe zu zünden. Dual-Use Güter kommen im wissenschaftlichen Bereich in unterschiedlichsten Konstellationen vor. Werden zum Beispiel technische Unterlagen, Geräte, Prototypen oder Proben ins Ausland mitgenommen oder versendet, Forschungsergebnisse elektronisch mit Dritten geteilt oder Wissen an Gastwissenschaftlerinnen weitergegeben, könnte auch Ihre Forschung direkt von der Exportkontrolle betroffen sein.

Immer wieder zeigt die Berichterstattung in der Presse auf, wie Forschung für unlautere Zwecke missbraucht werden kann. Auch wenn Forschungsprojekte eine zivile Ausrichtung haben, können die Forschungsergebnisse militärisch relevant sein: Forschung zum autonomen Fahren von PKWs in Großstädten ist auf eine zivile Nutzung ausgerichtet, Ergebnisse können aber beispielsweise in die Steuerung autonomer bewaffneter Drohnenschwärme einfließen.

Jedoch unterfällt nicht jede Auslandskooperation mit Forschungseinrichtungen, Universitäten oder Industriepartnern automatisch den Genehmigungspflichten und selbst wenn, können die Vorhaben genehmigungsfähig sein. Eine Ablehnung ergeht grundsätzlich nur dann, wenn kritische Güter, kritische Empfänger und kritische Endverwendungen involviert sind

<sup>5</sup> [EU-Dual-Use-Verordnung](#)

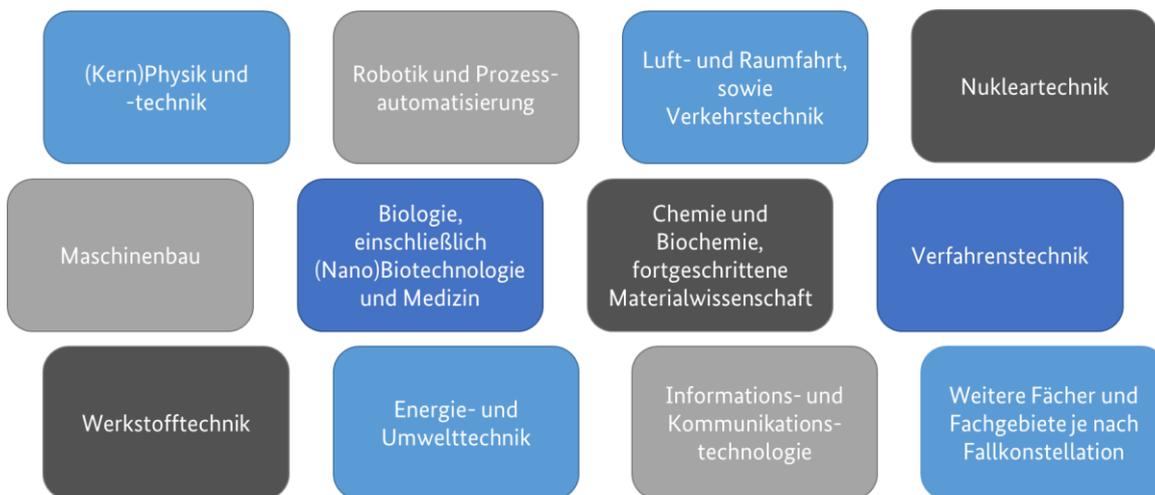
<sup>6</sup> [Ausfuhrliste Teil I Abschnitt A](#)

<sup>7</sup> [Hinweise zu Embargoländern auf BAFA-Website](#)

<sup>8</sup> [Informationen zu personenbezogenen Embargos auf BAFA-Website](#)

### 1.3 Ist mein Fachgebiet betroffen?

Sensible Technologien, Software und Waren und damit verbundenes Wissen werden in vielen Fachgebieten genutzt oder sind Forschungsgegenstand. Einige Fachgebiete zeichnen sich durch einen besonders engen Bezug zu sensiblen Technologien aus, wie zum Beispiel in der folgenden Übersicht. Bitte bedenken Sie: Diese Übersicht ist nicht erschöpfend.<sup>9</sup> Entscheidend ist, dass Sie als Expertin Ihrer Forschung mögliche exportkontrollrechtliche Missbrauchsszenarien für Ihre Forschung kennen und angemessen prüfen. .



### 1.4 Bin ich – auch ohne militärischen Bezug – betroffen?

Sie können auch dann betroffen sein, wenn Ihre Forschung eine rein zivile Ausrichtung hat, eine Zivilklausel unterzeichnet wurde, oder Sie jahrelang kooperiert haben, ohne dass es Auffälligkeiten in Bezug auf die Exportkontrolle gab. Maßgeblich für die Kontrolle ist allein das

Missbrauchsrisiko von Forschungsergebnissen aus exportkontrollrechtlicher Sicht. Unabhängig von Ihrer persönlichen Motivation und Zielrichtung der Forschung gilt – auch, wenn ein Projekt auf den ersten Blick harmlos und zivil aussieht: Risiken einer missbräuchlichen Verwendung Ihrer Forschung müssen Sie mitdenken. Bei Fragen stehen Ihnen die Exportkontrollstelle an Ihrer Einrichtung sowie das BAFA zur Verfügung. Nur gemeinsam können wir unserer Verantwortung gerecht werden.

#### **Wichtig**

Auch Forschung mit aus Ihrer Sicht ziviler Ausrichtung kann betroffen sein. Es kommt allein auf das objektive Missbrauchsrisiko an.

<sup>9</sup> Auch Technologiebereiche können einen besonders engen Bezug zur Exportkontrolle aufweisen. Dies betrifft u. A. neuwertige Materialien, Quantentechnologien, Überwachungstechnologien, Künstliche Intelligenz, Erdfernerkundung, die sog. Life Sciences und Halbleiter-Technik. Aus Sicht der wirtschaftlichen Sicherheit hat auch die Europäische Kommission 2023 eine Empfehlung zu Technologiebereichen, die für die wirtschaftliche Sicherheit der EU von entscheidender Bedeutung sind, herausgegeben.

### **1.5 Welche meiner Handlungen können genehmigungspflichtig oder verboten sein?**

Betroffen kann sein, wer sensible Technologie, Software oder Waren grenzüberschreitend mitnimmt oder versendet bzw. Technologie oder Software grenzüberschreitend elektronisch zugänglich macht. Daneben kann die Weitergabe von Wissen (Know-how) an Dritte im In- und Ausland betroffen sein. Exportkontrolle ist im Hochschulalltag also insbesondere „mitzudenken“ bei den Tätigkeiten der folgenden Grafik (weitere Informationen hierzu finden Sie unter Punkt 2.2). Welche Technologien und Software, welche Ausrüstung und welches Wissen werden Dritten zugänglich gemacht? Welches Missbrauchspotential ergibt sich vor dem Hintergrund des wissenschaftlichen/beruflichen Werdegangs der Beteiligten und dem Profil der entsendenden bzw. kooperierenden Einrichtung? Welche Stellen geben Fördermittel? Welche Ziele verfolgt ggf. mein Gegenüber? Liegen mir alle entscheidungsrelevanten Informationen und Bewertungen vor oder brauche ich die Unterstützung der Exportkontrollstelle in meiner Einrichtung? Sind gegebenenfalls Genehmigungen des BAFA einzuholen?

Unabhängig davon, ob Technologie, Software oder Waren ins Ausland versendet werden, sind die sog. personenbezogenen Sanktionen (auch Finanzsanktionen oder umgangssprachlich „Terrorlisten“) zu berücksichtigen. Diese verbieten es, bestimmten, in den Sanktionslisten aufgeführten Personen unmittelbar oder mittelbar Gelder oder Vermögenswerte jeglicher Art zur Verfügung zu stellen; dies kann dem Grunde nach auch Technologie betreffen. Für Ihre Einrichtung heißt das, dass Sie sicherstellen müssen, dass Personen, mit denen sie eine einschlägige Zusammenarbeit eingehen, nicht von den Sanktionslisten erfasst sind. Diese Listen werden ständig aktualisiert. Sprechen Sie mit Ihrer Exportkontrollstelle.



#### **Wichtig**

Ein Einreisevisum für Wissenschaftlerinnen aus Drittländern ersetzt die eigenverantwortliche Exportkontrollprüfung nicht. Das Visum ermöglicht die Einreise. Geprüft wird durch das Auswärtige Amt, ob der Einreise Gefahren für die öffentliche Ordnung entgegenstehen. Davon unabhängig ist die Frage, ob während des Aufenthalts oder bei der Ausreise kontrollierte Technologie, Software, Waren oder darauf bezogenes Wissen grenzüberschreitend mitgenommen, versendet oder zugänglich gemacht werden. Bei Gästen aus Embargoländern sind während des Aufenthalts u. a. auch die einschlägigen Embargobeschränkungen zu beachten.

### **1.6 Was ist mit der Wissenschaftsfreiheit?**

Die Freiheit von Forschung und Lehre ist in Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) fest verankert. Dennoch bedeutet sie keinen „Freifahrtschein“ von gesetzlichen Verpflichtungen. Die Wissenschaftsfreiheit kann begrenzt sein, wenn andere verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter wie die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet sind. Daher besteht auch für Sie die Pflicht, in Abstimmung mit Ihrer Exportkontrollstelle zu prüfen, ob Ihr konkretes Vorhaben rechtlich verboten oder zumindest genehmigungspflichtig ist. So tragen Sie aktiv zum Reputationserhalt Ihrer Einrichtung sowie elementaren Sicherheitsinteressen Deutschlands bei. Die Missachtung der gesetzlichen Regelungen zur Exportkontrolle kann mit Freiheitsstrafen von bis zu 5, teils bis zu 10 Jahren, bestraft werden.

#### **Wichtig**

Weder eine Zivilklausel in den Statuten Ihrer Universität, noch die Freiheit der Forschung im Rahmen des Art. 5 Abs.3 GG entbinden Sie von der Exportkontrolle.

# Teil 2

---

## *Grundlegendes Wissen: Was muss ich wissen, um gesetzeskonform zu handeln?*

### **2.1 Was wird kontrolliert?**

In der Exportkontrolle geht es vornehmlich um sensible Technologien, Software und Waren (Güter) und darauf bezogenes Wissen. Welche Technologien, Software und Waren genehmigungspflichtig sind, ergibt sich aus den sog. Güterlisten auf nationaler und EU-Ebene (s. Seite 6). Die Anwendung der Güterlisten ist nicht trivial. Informieren Sie sich daher im Handbuch „Exportkontrolle und Academia“<sup>10</sup> sowie bei der Exportkontrollstelle an Ihrer Einrichtung über mögliche Bezüge Ihrer Forschung zu den Güterlisten und anderen einschlägigen Vorschriften.

Unabhängig von den Güterlisten sollten Sie sich bei Anhaltspunkten für eine ungewollte, z.B. militärische Verwendung Ihrer Forschung im Ausland immer an Ihre Exportkontrollstelle wenden. Denn auch der Austausch von Technologien, Software und Waren, die in keiner Güterliste aufgeführt sind, und die damit verbundene wissenschaftliche Zusammenarbeit können Genehmigungspflichten unterliegen.

Dies ist der insbesondere der Fall, wenn Ihnen bekannt ist, dass Forschungsequipment oder -ergebnisse verwendet werden sollen

- im Zusammenhang mit atomaren, biologischen oder chemischen Waffen und Flugkörpern hierfür; oder
- zu militärischen Zwecken, sofern das Bestimmungsland einem Waffenembargo unterworfen ist (sog. „catch-all“ Tatbestände).

Wenn Ihnen bekannt ist, dass die Güter, incl. der Technologie ganz oder teilweise für eine der vorgenannten Verwendungen bestimmt sind müssen Sie das BAFA hierüber unterrichten und sollten zuvor mit Ihrer Exportkontrollstelle Kontakt aufgenommen haben.

Gleiches gilt, soweit Wissen, das Sie mit dritten Personen oder deren Einrichtungen mündlich oder praktisch teilen, z. B. im Rahmen einer Forschungszusammenarbeit, im Heimatland möglicherweise für

---

<sup>10</sup> BAFA-Handbuch „Exportkontrolle und Academia“

die oben genannten Verwendungen genutzt wird. Dabei ist unerheblich, ob der Wissenstransfer im In- oder Ausland oder direkt vom Inland ins Ausland (z.B. online) stattfindet. Anhaltspunkte für eine kritische Verwendung können sich beispielsweise ergeben aus dem Forschungsgegenstand, dem wissenschaftlichen/beruflichen Werdegang der Beteiligten, dem Profil der entsendenden bzw. kooperierenden Einrichtung oder des ausländischen Fördermittelgebers.

Bei der Frage der Anhaltspunkte bzw. der daraus ableitbaren Kenntnis ist von Ihnen einzubeziehen, dass auch gewährleistet sein muss, dass Sie bzw. die Einrichtung die Quellen kennen, aus denen in zumutbarer Weise und ohne besondere Mühe die Erkenntnisse gewonnen werden können. Auch dürfen Sie offensichtliche Anhaltspunkte nicht bewusst ignorieren. Ein sich bewusstes Verschließen und vorsätzlich eine gleichsam auf der Hand liegende Kenntnisnahmemöglichkeit, die jeder andere in seiner Lage wahrgenommen hätte, zu übergehen, ist unzulässig. Auch das völlige Unterlassen der Erfüllung von Sorgfaltspflichten ist unzulässig („Passivität schützt nicht“). Stimmen Sie sich zu Ihren Sorgfaltspflichten im Rahmen der inneruniversitären Regelungen mit Ihrer Exportkontrollstelle ab.

Eine Genehmigung braucht, wer zum Beispiel gelistete Technologie, Software oder Waren grenzüberschreitend mitnimmt oder versendet (mobile Datenträger, Laborequipment, Testausrüstung etc.) bzw. Technologie oder Software grenzüberschreitend elektronisch zugänglich macht, beispielsweise über Server/Clouds oder E-Mail.

Hat die Forschung keine Berührungspunkte zu gelisteter Technologie, Software oder Ware, braucht eine Genehmigung, wer weiß, dass Forschungsequipment, Forschungsergebnisse oder weitergegebenes Wissen verwendet werden soll im Zusammenhang mit atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder Flugkörpern hierfür oder zu militärischen Zwecken in einem Waffenembargoland.

Auch vor einer Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen/Personen aus Embargoländern wie z.B. Iran und Russland<sup>11</sup> ist die Rücksprache mit der Exportkontrollstelle entscheidend, da hierfür weitergehende Verbote bestehen. Sie betreffen u. a. die Zusammenarbeit im Bereich embargogelisteter Forschungsausrüstung, Proben, Materialien und Technologien. Daneben ist es ganz grundsätzlich verboten, den in Embargo-Verordnungen genannten Personen und Einrichtungen Gelder oder geldwerte Technologie, Software oder Waren zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sind im Internet weiterführende Informationen über Universitäten leicht auffindbar.<sup>12</sup>

<sup>11</sup> [Informationen zu Embargos auf der BAFA-Website](#)

<sup>12</sup> Bspw. kann der „ASPI-Tracker“, der jedoch nicht abschließend ist und nicht fortlaufend aktualisiert wird, unterstützend herangezogen werden.

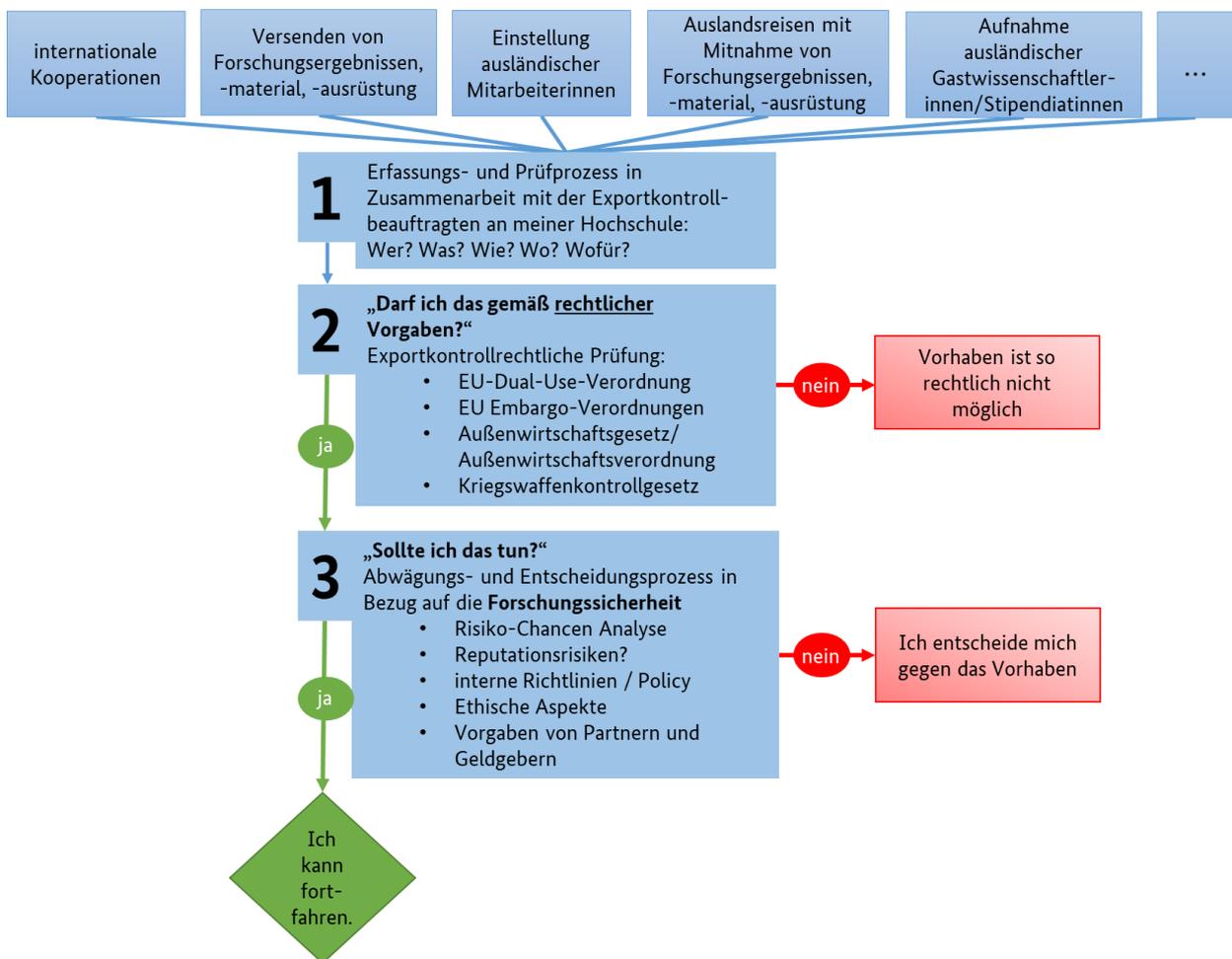
Im Folgenden finden Sie zur Illustration praktische Beispiele für Exporte und Wissenstransfers:

**Beispiele für exportkontrollrechtlich relevante Handlungen - hier muss Rücksprache mit der Exportkontrollstelle gehalten werden:**

- Ich nehme meinen **Laptop mit Serverzugriff** und dort **gespeicherten Informationen** zu meiner Radar-Forschung mit auf eine **Konferenz in XY-Land**. Bereits die Zugriffsmöglichkeit auf „gelistete Technologien“ aus dem Ausland kann genehmigungspflichtig sein.
- Ich schicke eine **E-Mail mit Detailinformationen über meine Forschung** an einem Weltraumteleskop **an meine ausländische Kooperationspartnerin** in *XY-Land*. Auch eine E-Mail stellt eine Ausfuhr dar.
- Ich stelle **Rechenkapazität auf einem Hochleistungsrechner (HPC)** für einen ausländischen **privatwirtschaftlichen Projektpartner** zur Verfügung. Hierauf kann auch **aus dem Ausland zugegriffen** werden. Die Rechenkapazität wird zur Simulation der Flugeigenschaften unbemannter Luftfahrzeuge eingesetzt. Projektziel des Industriepartners ist ein unbemanntes Luftfahrzeug.
- Ich **versende** Virusproben zur Impfstoffforschung **an meine Kooperationspartnerin in XY-Land**.
- Ich **kooperiere mit einer ausländischen Hochschule** zum Thema Quantenkryptografie. Hierbei sollen Daten von der ausländischen Hochschule an die Deutsche versendet werden, um in Deutschland ausgewertet zu werden. Die ausgewerteten **Daten werden anschließend mit der ausländischen Hochschule geteilt. Ziel ist eine gemeinsame Veröffentlichung**. Achtung: Der Zweck der Übermittlung (Veröffentlichung) befreit nicht automatisch von der Genehmigungspflicht.
- Ich unternehme eine **Forschungsreise nach XY-Land** und nehme zur Datenerhebung eine ausfuhrgenehmigungspflichtige Drohne **in meinem Handgepäck** mit. Achtung: Die Mitnahme eines Gutes ist auch dann genehmigungspflichtig, wenn ich das Gut nach dem Einsatz wieder nach Deutschland zurückbringe.
- Ich **telefoniere mit einer ausländischen Kooperationspartnerin** zur Forschung an Glasfaserkunststoff für Interkontinentalraketen und gebe dabei **sensitives Wissen** weiter.
- Ein **Forschungsschiff verlässt temporär das Zollgebiet der EU**. Damit liegt eine Ausfuhr vor. Achtung: Es besteht auch dann Genehmigungspflicht, wenn die Güter nicht in ein Drittland eingeführt werden.
- Ich **diskutiere Quellcodes** für Trägheitsnavigationssysteme und Testergebnisse **mit einer ausländischen Post Doc-Kollegin an meiner Hochschule**. Mir ist bekannt, dass sie beabsichtigt, ab nächstem Sommer eine Professur an einer Uni in einem **kritischen Heimatland** anzunehmen.
- Ich lade eine ausländische Kollegin für drei Wochen zu einem **Gastaufenthalt an meiner Hochschule** ein. Sie möchte im Bereich Materialwissenschaften zu Endlosfasern aus Aluminiumoxid forschen und erhält für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Forscherin kommt von einer **sanktionierten Hochschule in XY-Land**.
- Ich stelle **Doktorandinnen aus XY-Land** ein, die dann in Deutschland - auch zeitweise - an **kritischen Forschungsprojekten** mitarbeiten oder **Zugriff auf sensible Informationen** haben.

## 2.2 Wie verhalte ich mich gesetzeskonform?

Diese Handreichung unterstützt Sie dabei, in Ihrem Arbeitsalltag Bezüge zur Exportkontrolle zu identifizieren und auf Basis rechtlicher Vorschriften festzustellen, wie Sie weiter vorgehen müssen. Die Handreichung bildet nicht die internen Prozesse Ihrer Einrichtung ab und beantwortet keine Fragestellungen der Forschungssicherheit, die über den rechtlichen Rahmen der Exportkontrolle hinausgehen. Die folgende Darstellung illustriert die Unterscheidung von Fragen der Exportkontrolle (Kasten 2) und der Forschungssicherheit<sup>13</sup> (Kasten 3):



<sup>13</sup> Weitere Informationen zu Fragen der Forschungssicherheit und sicherheitsrelevanter Forschung finden Sie im Tätigkeits- und Sachstandsbericht des Gemeinsamen Ausschusses von DFG und Leopoldina: Wissenschaftsfreiheit und Sicherheitsinteressen in Zeiten geopolitischer Polarisierung. Tätigkeits- und Sachstandsbericht (Nov 2024) sowie in der Handreichung zu „Due Diligence in Science“ des DLR Projektträger Safeguarding Science Teams (Juli 2024)

### **Praxisbeispiel – Prüfung vor Eingehen einer Kooperation mit Blick auf die Exportkontrolle und die Forschungssicherheit**

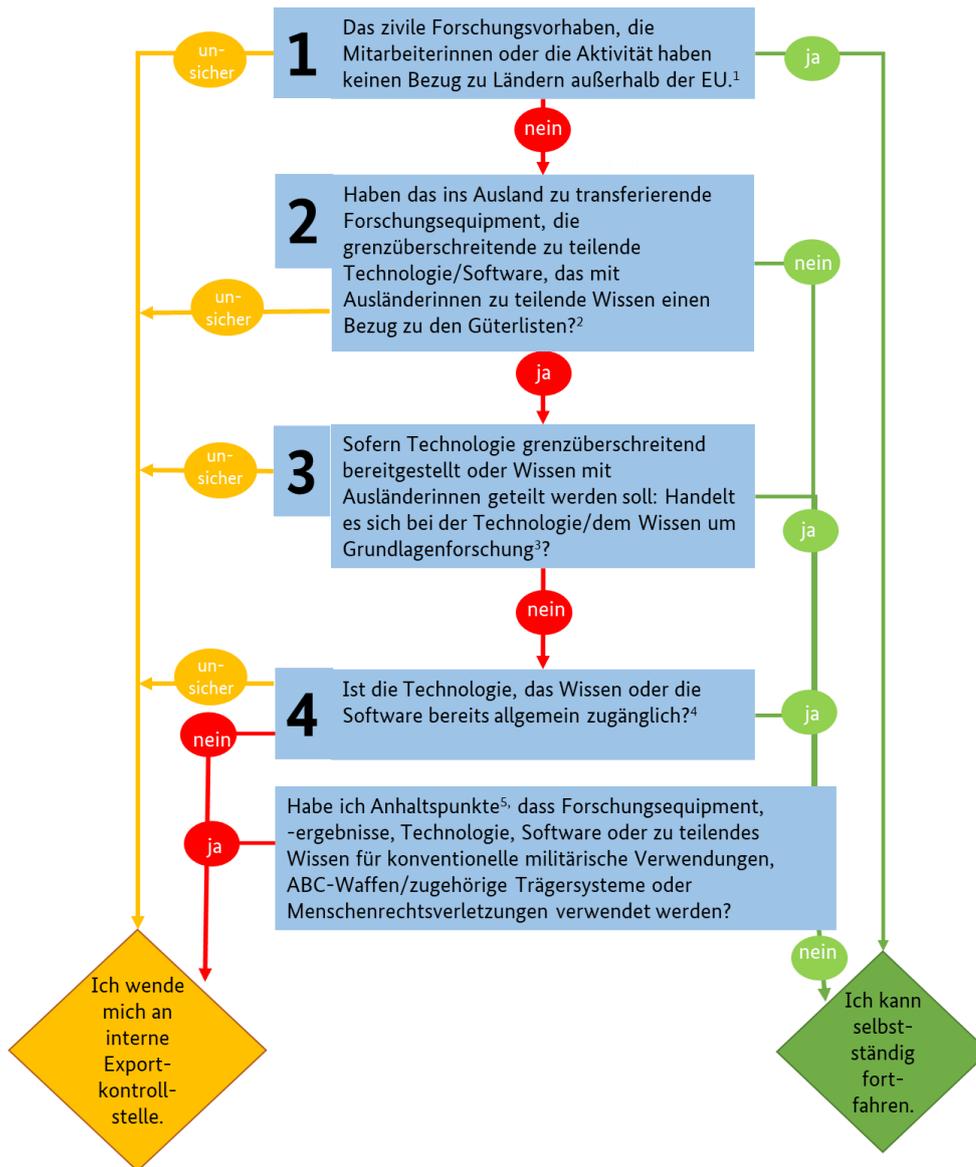
Eine ausländische Hochschule bittet eine deutsche Universität um Bereitstellung von Erhebungsdaten zur Algorithmus-Entwicklung. Die Kooperation verspricht signifikante Fortschritte in der Forschungsfrage sowie die Bereitstellung von Fördergeldern durch den Projektpartner im Ausland. Es bestehen keine sanktionsrechtlichen Einschränkungen. Dennoch prüfen die deutschen Forschenden im Vorfeld, ob sie diese Kooperation eingehen möchten, bevor die weitere exportkontrollrechtliche Prüfung erfolgt. Sie prüfen intern, ob eine Kooperation im Einklang mit ihren ethischen und forschungspolitischen Grundsätzen steht. Sie stellen bei den durchgeführten Recherchen fest, dass die ausländische Hochschule aufgrund ihrer engen Verbindungen zur Verteidigungsindustrie und Verteidigungslaboren als hochriskant eingestuft wird. In der Vergangenheit sind Forschungsergebnisse eindeutig in militärische Technologien eingeflossen. Da die Forschenden ein hohes Risiko erkennen, dass ihre Daten für militärische Technologien oder für cyber-militärische Anwendungen genutzt werden könnten, entscheiden sie sich, die Anfrage abzulehnen. Sie möchten sicherstellen, dass ihre Forschungsdaten nicht für militärische Zwecke missbraucht werden und mögliche Reputationsschäden vermeiden.

#### Unverbindliche Arbeitshilfe zur Feststellung von Betroffenheit:

Die folgende Grafik beleuchtet die Exportkontroll-Prüfschritte. Sie hilft Ihnen, festzustellen, wann und wo Sie sich bezüglich Ihrer Forschung, Kooperationsprojekten, Dritter und deren Einrichtungen usw. informieren können und müssen. Sie ist rechtlich nicht verbindlich oder abschließend. Weitere Informationen zu den Prüfschritten 3- *Grundlagenforschung* und 4 - *allgemein zugänglich* finden Sie unter *Punkt 2.3*.

### Wichtig

Vor Verwendung der folgenden Grafik haben Sie geprüft, dass das Forschungs- /Kooperationsvorhaben, der Technologieaustausch, die eingebundenen Personen oder die Aktivitäten NICHT von den einschlägigen Embargovorschriften erfasst sind. Sollte dies nicht geschehen sein oder Sie unsicher sein, kontaktieren Sie bitte Ihre Exportkontrollstelle.



14

<sup>14</sup> Zu 1: Insbesondere für Rüstungsk Kooperationen und Nukleartechnik/-technologie gilt abweichend: *Das Forschungsvorhaben, die Mitarbeitenden oder die Aktivität haben keinen Bezug zu Ländern außerhalb Deutschlands.*

Zu 2: Informationen des BAFA zu den Güterlisten

Zu 3: Experimentelle oder theoretische Arbeiten hauptsächlich zur Erlangung von neuen Erkenntnissen über grundlegende Prinzipien von Phänomenen oder Tatsachen, die nicht in erster Linie auf ein spezifisches praktisches Ziel oder einen spezifischen praktischen Zweck gerichtet sind.

Zu 4: "Technologie" oder "Software", die ohne Beschränkung ihrer weiteren Verbreitung erhältlich ist.

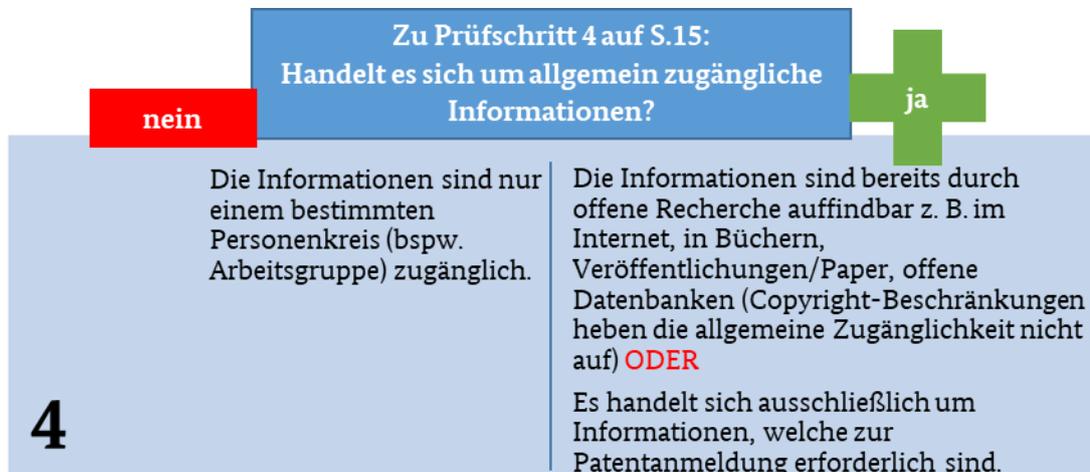
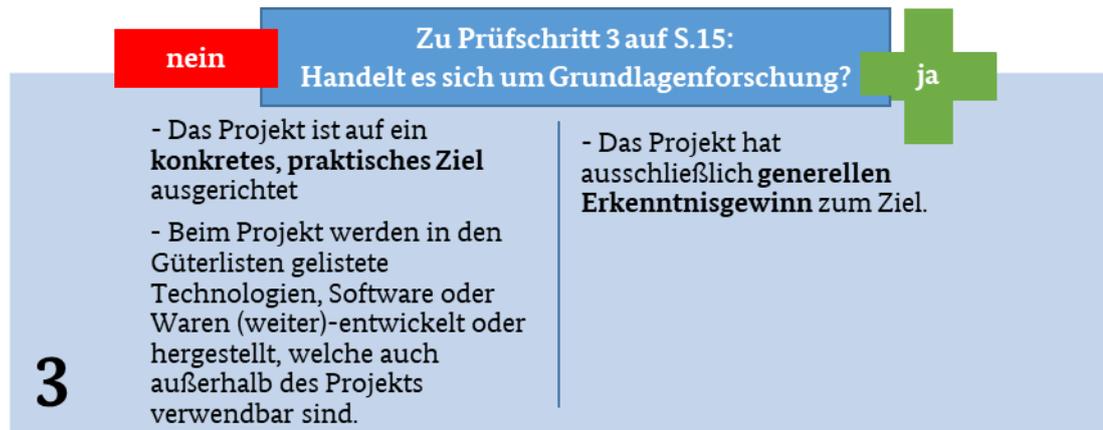
Zu 5: Zu 5: weitere Informationen s. Seite 11

### 2.3 Gibt es Ausnahmen von der Genehmigungspflicht?

Im Zusammenhang mit Software/ Technologie sowie der Weitergabe von Wissen bestehen bis zu einem gewissen Grad Ausnahmen von der Genehmigungspflicht. Denn das Ziel der Exportkontrolle ist nicht, Ihre Forschung, Innovation und Austausch ungebührlich einzuschränken. Ausnahmen kann es daher für Grundlagenforschung sowie allgemein zugängliche Informationen geben. Die folgenden Grafiken ergänzen die unverbindliche Arbeitshilfe auf Seite 15 und helfen Ihnen festzustellen, ob eine solche Ausnahme bestehen könnte:

#### Hinweis

Vorlesungen beinhalten in der Regel keine Informationen, die der Exportkontrolle unterliegen. Denn die Informationen müssen die Anforderungen einer Güterlistennummer erfüllen. Diese sind im Allgemeinen aber sehr spezifisch und so hoch, dass sie durch mündliche Ausführungen im Rahmen von Vorlesungen in der Regel nicht erfüllt werden. Zudem werden Vorlesungen und Vorträge, die auf **allgemein zugänglichen Informationen** bzw. auf Informationen, die Teil der **wissenschaftlichen Grundlagenforschung** sind, beruhen, von der Exportkontrolle nicht erfasst.



# Teil 3

---

## *Ich habe Fragen – an wen kann ich mich wenden?*

Jede Einzelne kann und muss einen Beitrag zur Exportkontrolle leisten. Dies beinhaltet, sich selbst angemessen über die eigenen Verpflichtungen zu informieren und dieses Wissen mit anderen zu teilen. Das betrifft insbesondere, Kolleginnen und Kollegen sowie Personen wie Doktorandinnen und Doktoranden oder vergleichbare Personenkreise auf die Anforderungen der Exportkontrolle aufmerksam zu machen. Dabei kann es sehr hilfreich sein, sich zunächst primär mit der zuständigen Stelle in der eigenen Einrichtung abzustimmen und dann auch das Informationsangebot des BAFA einzubeziehen.



### **Weitere Informationen**

- Zur Rolle der Wissenschaft in der Exportkontrolle:  
[https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Academia/academia\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Academia/academia_node.html)
- Zu den Güterlisten:  
[https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten_node.html)  
Sowie  
[https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk\\_gueterlisten\\_gemeinsames\\_stichwortverzeichnis.html](https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_gueterlisten_gemeinsames_stichwortverzeichnis.html)
- Zu Embargos:  
[https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/embargos\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/embargos_node.html)
- BAFA Academia Handbuch:  
[https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk\\_aca\\_broschuere\\_handbuch.html](https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_aca_broschuere_handbuch.html)

### **Kontakt im BAFA**

Referat 211 Ausfuhrkontrolle: Grundsatz und Verfahrensfragen  
(für allgemeine Fragen zu Genehmigungspflichten und Verboten)

E-Mail: [academia@bafa.bund.de](mailto:academia@bafa.bund.de)

Telefon: +49 (0)6196 908-0

## *Impressum*

### *Herausgeber*

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Frankfurter Straße 29 – 35

65760 Eschborn

Telefon: 06196 908-0

Telefax: 06196 908-1800

E-Mail: [poststelle@bafa.bund.de](mailto:poststelle@bafa.bund.de)

### *Stand*

August 2025

### *Bildnachweis*

Titelseite: ©AdobeStock/Victoria





**[www.bafa.de](http://www.bafa.de)**

-  [twitter.com/Bafa\\_Bund](https://twitter.com/Bafa_Bund)
-  [de.linkedin.com/company/bafa-bund](https://de.linkedin.com/company/bafa-bund)
-  [youtube.com/bundesamtfurwirtschaftundausfuhrkontrolle](https://youtube.com/bundesamtfurwirtschaftundausfuhrkontrolle)